



Eine Frage zu MAV und Datenschutz ist beantwortet

Im Rahmen der MVG-Novellierung 2018 wurde der § 22 um den Absatz 3 ergänzt, in dem es heißt: "Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen". In dem Zusammenhang hat Jörg Krischik für den GesA die Frage gestellt, ob nun die MAV auch zur sogenannten „verantwortlichen Stelle“ gemäß § 4 Abs. 9 DSG-EKD wird. (Wäre das so, könnte die MAV oder eines ihrer Mitglieder bei Verletzung des Datenschutzgesetz der EKD, gemäß § 48 DSG-EKD, zu Schadenersatz verpflichtet werden.)

BfD EKD:

Die MAV ist keine „eigenständige verantwortliche Stelle“ im Sinne des DSG-EKD

Das Team der Außenstelle Dortmund, des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD EKD), hat die Frage beantwortet und kommt zur folgenden rechtlichen Einschätzung: Die Mitarbeitervertretung ist nicht als eigenständige verantwortliche Stelle bzw. als „sonstige Stelle“ im Sinne von § 4 Nr. 9 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) anzusehen. Die Regelung in § 22 MVG stellt lediglich klar, dass – auch – im Bereich der Mitarbeitervertretung (MAV) die Regelungen des Datenschutzes einzuhalten sind.

Die MAV ist kein eigenständiges Rechtssubjekt und damit nicht in der Lage, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein.

Daraus folgen im Übrigen keine Datenschutzlücken.

Als Teil der verantwortlichen Stelle unterliegen auch MAVen den Anforderungen an eine gesetzeskonforme interne Datenverarbeitung, vgl. § 22 MVG. Um die entsprechenden Pflichten der verantwortlichen Stelle erfüllen zu können, bietet es sich an, mit der MAV **Betriebsvereinbarungen** im Bereich des Datenschutzes zu schließen, z.B. über die gemeinsame Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz oder über Art und Umfang der von der MAV zur Verfügung zu stellenden Informationen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten. In diesem Zusammenhang wird man der MAV ein gewisses "Geheimhaltungsinteresse" zubilligen müssen.

...unser Fazit: Mit dieser eindeutigen Antwort, ist zumindest die Befürchtung um etwaige Schadenersatzansprüche an die MAV „vom Tisch“. Die gemeinsame Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz, erscheint praktikabel, das Verfahren hat sich im Bereich des Arbeitsschutzes bewährt.

Das **BfD Team in der Außenstelle Dortmund** erreicht ihr
unter der Telefonnummer +49 (0)231 533827-0,
per Fax unter: +49 (0)231 533827-20
oder per Mail mitte-west(ät)datenschutz.ekd.de

Mehr Infos zum Datenschutz findet ihr auf der Website
des **Beauftragten für den Datenschutz der EKD** (BfD EKD)
<https://datenschutz.ekd.de/news/>